

**Bekanntmachung
des deutsch-slowakischen Abkommens
über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit
von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich**

Vom 8. März 2004

Das in Pressburg am 23. November 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 9 Abs. 1

am 12. Dezember 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. März 2004

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen im Hochschulbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Slowakischen Republik –

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

in der Absicht, den Austausch und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften und im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsch, den Studierenden beider Staaten die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Staat zu erleichtern,

im Bewusstsein der in beiden Staaten im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten,

ausgehend von dem Abkommen vom 1. Mai 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Slowakischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit –

haben hinsichtlich der Anerkennung von Hochschulzugangszugnissen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen zum Zwecke des Weiterstudiums im Hochschulbereich und über die Führung von Hochschulgraden aus der Bundesrepublik Deutschland sowie von Titeln, akademischen Titeln, wissenschaftlich-akademischen sowie künstlerisch-akademischen Graden, wissenschaftlich-pädagogischen sowie künstlerisch-pädagogischen Titeln aus der Slowakischen Republik (im Folgenden: Bildungsnachweise) Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Das Abkommen erstreckt sich auf Bildungsnachweise, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Slowakischen Republik nach Abschluss des Abkommens erworben wurden.

(2) Hochschulen im Sinne dieses Abkommens sind alle staatlichen Bildungseinrichtungen, die in der Bundesrepublik Deutschland nach den Rechtsvorschriften der Länder oder in der Slowakischen Republik nach deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Hochschulen sind.

(3) Auf nicht staatliche Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland findet das Abkommen Anwendung, wenn sie vom jeweils zuständigen Ministerium als Hochschulen staatlich anerkannt worden sind. In der Slowakischen Republik findet das Abkommen auf nicht staatliche Hochschulen nur dann Anwendung, wenn sie in Übereinstimmung mit deren innerstaatlichen Rechtsvorschriften errichtet worden sind.

(4) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die Hochschulen, auf die sich dieses Abkommen erstreckt, durch Austausch von Listen. Die Listen sind nicht Teil des Abkommens.

(5) Unberührt von dem Abkommen bleiben alle berufsrechtlichen Regelungen auf beiden Seiten.

Artikel 2

Hochschulzugang, Anerkennung von Reifezeugnissen

(1) Das deutsche „Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife“ sowie das „Zeugnis über die Reifeprüfung“, das in der Slowakischen Republik von Gymnasien ausgestellt wird, werden als Hochschulzugangsbefähigung anerkannt.

(2) Sonstige Zeugnisse, die den Hochschulzugang in beiden Ländern eröffnen, können gemäß den jeweiligen nationalen Regelungen als Zeugnisse, die den Hochschulzugang eröffnen, anerkannt werden.

Artikel 3

Anrechnung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anerkennung von Studienabschlüssen zum Zwecke des Weiterstudiums

(1) Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnungen oder Studienprogramme anerkannt. Studienabschlüsse werden zum Zwecke des Weiterstudiums gemäß den Zuordnungen der Qualifikationsebenen in Artikel 7 auf Antrag anerkannt, sofern die Studieninhalte keine wesentlichen Unterschiede aufweisen.

(2) Die Zulassung zu Staatsprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie entsprechende Anrechnungen von Studienleistungen erfolgen nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.

Artikel 4

Zulassung zur Promotion

(1) Inhaber des akademischen Grades Magister oder Ingenieur sowie Inhaber des zugleich mit dem Hochschulabschluss verliehenen akademischen Grades Doktor der Medizin (MUDr.) und der Veterinärmedizin (MVDr.) aus der Slowakischen Republik können zu Studien mit dem Ziel der Promotion an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung zugelassen werden.

(2) Die Promotion oder Doktorandenstudien stehen auch Inhabern der slowakischen akademischen Grade Doktor der Naturwissenschaften (RNDr.), Doktor der Philosophie (PhDr.), Doktor der Pharmazie (PharmDr.), Doktor der Rechte (JUDr.), Doktor der Pädagogik (PaedDr.) und Doktor der Theologie (ThDr.) offen. Über die Anerkennung oder Erweiterung der slowakischen „Rigorosen Arbeit“ für die Dissertation entscheiden die Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.

(3) Inhaber eines Diplom-, Lizienten- oder Magister Artium-Grades deutscher Universitäten sowie gleichgestellter Hochschulen, Absolventen entsprechender deutscher Staatsprüfungen sowie Inhaber eines Master-/Magistergrades aus der Bundesrepublik Deutschland können in der Slowakischen Republik nach Maßgabe der Bestimmungen über das Doktorandenstudium zum Doktorandenstudium (PhD., ArtD.) zugelassen werden.

(4) Inhaber des Diplomgrades einer deutschen Fachhochschule („Dipl.-...(FH)“) mit einem besonders qualifizierten Abschluss aus der Bundesrepublik Deutschland können in der

Slowakischen Republik nach Maßgabe der Bestimmungen über das Doktorandenstudium (PhD., ArtD.) zugelassen werden.

Artikel 5

Zusammenarbeit zwischen Hochschulen

Diese allgemeine Vereinbarung schließt nicht aus, dass zwischen den Hochschulen der beiden Staaten in Übereinstimmung mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften Vereinbarungen mit anderen Bedingungen als in diesem Abkommen vorgesehen abgeschlossen werden, die die Mobilität der Studierenden, Hochschullehrer und Wissenschaftler fördern.

Artikel 6

Führung von Graden und Titeln

(1) Inhaber der im Folgenden aufgeführten Grade und Titel aus der Slowakischen Republik sind berechtigt, diese in der Bundesrepublik Deutschland in der Form zu führen, wie sie in der Slowakischen Republik verliehen wurden, wobei in den nachfolgend besonders gekennzeichneten Fällen der Name der verleihenden Hochschule als Herkunftszusatz hinzuzufügen ist. Die angegebene deutsche Übersetzung kann nur im Zusammenhang mit der Originalform geführt werden.

Bezeichnung	Übersetzung	Abkürzung	Herkunftszusatz (x)
bakalár	Bakkalaureus	Bc.	
magister	Magister	Mgr.	
magister umenia	Magister der Kunst	Mgr. art.	
inžinier	Ingenieur*)	Ing.*)	X
inžinier architekt	Ingenieur-Architekt	Ing. arch.	X
doktor medicíny	Doktor der Medizin	MUDr.	X
doktor veterinárskej medicíny	Doktor der Veterinärmedizin	MVDr.	X
doktor prírodných vied	Doktor der Naturwissenschaften	RNDr.	X
doktor farmácie	Doktor der Pharmazie	PharmDr.	X
doktor filozofie	Doktor der Philosophie	PhDr.	X
doktor práv	Doktor der Rechte	JUDr.	X
doktor pedagogiky	Doktor der Pädagogik	PaedDr.	X
doktor teológie	Doktor der Theologie	ThDr.	X
philosophiae doctor	Doktor der Philosophie	PhD.	
artis doctor	Doktor der Kunst	ArtD.	
doktor scientiarum	Doktor der Wissenschaften	DrSc.	
docent			X

*) Bei Führung des Ingenieurtitels sind die berufsrechtlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland (Ingenieurgesetze der Länder) zu beachten.

(2) Inhaber der folgenden Hochschulgrade aus der Bundesrepublik Deutschland

- Diplomgrad einer Fachhochschule mit Angabe der Fachrichtung
- Bachelor-/Bakkalaureusgrad mit Angabe der Fachrichtung

- Diplomgrad einer Universität sowie gleichgestellten Hochschule mit Angabe der Fachrichtung

- Magister Artium

- Lizentiatengrad mit Angabe der Fachrichtung

- Master-/Magistergrad mit Angabe der Fachrichtung

- Doktorgrad mit Angabe der Fachrichtung

- Grad eines Doctor habilitatus mit Angabe der Fachrichtung

sind berechtigt, den Grad in der Slowakischen Republik in der Form zu führen, wie er in der Bundesrepublik Deutschland verliehen wurde. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung „Privatdozent/Privatdozentin“.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 besteht unter Berücksichtigung von Artikel 7 die Möglichkeit der Umwandlung slowakischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland, soweit die Ländergesetze dies vorsehen, beziehungsweise der Nostrifikation deutscher Bildungsnachweise in der Slowakischen Republik.

Artikel 7

Anerkennungsschema

(1) Soweit im Rahmen dieses Abkommens Anerkennungen oder Anrechnungen von Studienabschlüssen vorgenommen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Slowakischen Republik erworben wurden, soll von folgenden Qualifikationsebenen ausgegangen werden:

Ebenen: Bundesrepublik Deutschland	Ebenen: Slowakische Republik
Bachelor-/Bakkalaureus (unter Berücksichtigung der Studienzeit von drei oder vier Jahren)	bakalár (Bc.)
Diplomgrad einer Fachhochschule	Keine direkte Entsprechung, Anerkennung durch die aufnehmende Hochschule je nach Studienprofil
Diplomgrad (Ebene der Universitäts-/Hochschulabschlüsse nach mindestens vierjähriger Studiendauer wie z. B.: Diplom-Mathematiker, Diplom-Geologe, Diplom-Soziologe)	magister (Mgr.) magister umenia (Mgr. art.) inžinier (Ing.) inžinier architekt (Ing. arch.) doktor medicíny (MUDr.) doktor veterinárskej medicíny (MVDr.)
Magister Artium	
Master-/Magistergrad	
Diplom-Ingenieur	
Diplom-Ingenieur (Architektur)	
Erste Staatsprüfung (z. B.: Lehramtsprüfung, Erste Juristische Staatsprüfung, Ärztliche Abschlussprüfung)	
Lizentiat	
Doktorgrad mit Angabe der Fachrichtung (z. B. Dr. rer. nat.)	philosophiae doctor (PhD.) artis doctor (ArtD.)

(2) Die in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Slowakischen Republik abgeschlossene Habilitation können als einander gleichwertige Qualifikationen gewertet werden.

Artikel 8

Ständige Expertenkommission

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Abkommens ergeben, einschließlich der Frage seiner möglichen Erweiterung, wird eine Ständige Expertenkommission eingesetzt. Die Kommission besteht auf beiden Seiten aus bis zu je sechs Mitgliedern. Die Listen der benannten Mitglieder werden auf diplomatischem Wege übermittelt.

(2) Die Ständige Expertenkommission tritt auf Wunsch einer der Vertragsparteien zusammen. Der Tagungsort wird auf diplomatischem Wege vereinbart.

Artikel 9

Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Pressburg am 23. November 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und slowakischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Christoph Zöpel

Für die Regierung der Slowakischen Republik
Milan Ftáčnik

Bekanntmachung des deutsch-nicaraguanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 9. März 2004

Das in Managua am 7. Januar 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Nicaragua über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 ist nach seinem Artikel 6

am 7. Januar 2004

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. März 2004

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss